

SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 In § 9 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

2 „(8) Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die
3 kleine
4 Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und trägt zur Meinungsbildung der
5 kleinen
6 Kreisverbände bei. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den
7 Kreisverbänden, denen weniger als 5% der Mitglieder des Landesverbands angehören.
8 Maßgeblich
9 sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen
10 gemäß § 5
11 Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder der Kleiko und deren Stellvertreter*innen
12 werden von
13 den jeweiligen Kreisverbänden in der Regel für ein Jahr gewählt. Sie tagt
14 parteiöffentlich.
15 Die Kleiko wählt für in der Regel jeweils für ein Jahr aus ihrem Kreis
mindestquotiert zwei
Koordinator*innen, die zu den Sitzungen der KleiKo einladen und diese
vorbereiten.
Die KleiKo kann Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes fassen. Die
Kleiko ist
beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten
oder deren
Stellvertretungen teilnehmen. Beschlüsse der KleiKo sind gültig, wenn mindestens
zwei
Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Anträge votieren. Die Kleiko
tagt
mindestens ein Mal im Jahr. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.“